S 8 AL 2119/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Aufforderung, Antragstellung, Rente wegen Alters, Ruhen, Rückwirkung, authentische Interpretation, Ermessen, Ermessensprüfung
Leitsätze	Der ab 1. Januar 2002 die Aufforderung zur Stellung eines Antrags auf Altersrente unabhängig von deren Höhe neu regelnde § 202 Abs.1 Satz 2 2.Halbsatz SGB III stellt keine authentische Interpretation des Gesetzgebers dar; die Vorschrift wirkt nicht auf die Zeit vor dem 1. Januar 2002 zurück.
Normenkette	SGB III § 202 Abs. 1 S.1 i.d.F d. G. v. 24.3.1997(BGBl. I 594) SGB III § 202 Abs. 1 S.2 i.d.F. d. G v. 10.12.2001 (BGBl. I 3443)

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AL 2119/01
Datum	03.06.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 AL 2544/02
Datum	29.10.2002

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 3. Juni 2002 wird mit der MaÃgabe zurÃ¼ckgewiesen, dass auch der Bescheid vom 23. April 2001 aufgehoben wird.

Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin auch die auÃergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob die Beklagte die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) aufheben durfte, weil die KlÃ¤gerin Anspruch auf Altersrente habe.

Die 1938 geborene KlÃ¤gerin erhielt nach dem Bezug von Arbeitslosengeld (Alg) bis 26. August 1994 ab 27. August 1994 Anschluss-Alhi, unterbrochen durch ArbeitsunfÃ¤higkeits- und Rehabilitationszeiten (letzter die Zeit 1. Mai 2001 bis 30. April 2002 erfassender Bewilligungsbescheid vom 25. April 2001 Ã¼ber Alhi in HÃ¶he von 232,19 DM wÃ¶chentlich [Bemessungsentgelt 620,00DM, Leistungsgruppe A, Kindermerkmal 0]). Sie hatte am 5. September 2000 erklÃ¤rt, dass sie Alhi nicht unter den erleichterten Voraussetzungen des Â§ 428 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) beziehen wolle. Die KlÃ¤gerin verfÃ¼gt Ã¼ber eine von der Beklagten nicht berÃ¼cksichtigte kapitalbildende Lebensversicherung bei der H.-M. Lebensversicherung AG, deren RÃ¼ckkaufwert am 16. Mai 1999 19.754,10 DM betrug; die Ablaufleistung im Zeitpunkt der FÃ¤lligkeit am 1. Mai 2003 betrÃ¤gt ca. 55.500,00 DM.

Mit Schreiben vom 23. April 2001 forderte das Arbeitsamt F. (ArbA) die KlÃ¤gerin auf, gemÃ¤Ã Â§ 202 SGB III Altersrente innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Schreibens zur Vermeidung von Rechtsnachteilen zu beantragen, da sie voraussichtlich in absehbarer Zeit eine abschlagsfreie Altersrente beanspruchen kÃ¶nne. Werde der Antrag nicht innerhalb der Monatsfrist gestellt, ruhe der Anspruch auf Leistungen gemÃ¤Ã Â§ 202 Abs. 1 Satz 2 SGB III ab dem Tage nach Ablauf der Frist. Wenn sie das ArbA nicht innerhalb der Frist benachrichtige bzw. die Bescheinigung des RentenversicherungstrÃ¤gers zu den Voraussetzungen fÃ¼r die abschlagsfreie Altersrente zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt vorlege, werde Alhi wegen fehlender Mitwirkung gemÃ¤Ã Â§ 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SBG I) entzogen. Die maÃgeblichen gesetzlichen Vorschriften seien zur Information als Anlage beigefÃ¼gt. In der Leistungsakte der Beklagten findet sich der Entwurf eines Bescheids ohne Datum, den die Beklagte im weiteren Verlauf des Verfahrens auf den 30. Mai 2001 datierte, wonach der Anspruch auf Alhi wegen fehlender Mitwirkung nach Ablauf der Monatsfrist ab 3. Juni 2001 in vollem Umfang entzogen werde. Einen Absendevermerk enthÃ¤lt der Bescheidentwurf nicht. Am 6. Juni 2001 legte die KlÃ¤gerin dem ArbA ein Schreiben der Landesversicherungsanstalt F. und H. H. (LVA) vom 10. Mai 2001 vor, demzufolge deren Antrag auf Rentenauskunft eingegangen sei, versehen mit einem handschriftlichen Vermerk der KlÃ¤gerin, dass sie den Antrag vor vier Wochen gestellt habe. Nach einem Aktenvermerk vom 4. Juni 2001 bestehe fÃ¼r die KlÃ¤gerin laut Auskunft der LVA bereits seit 1. September 1998 ein Anspruch auf abschlagsfreie Rente. Ausweislich der Rentenauskunft der LVA vom 14. Juni 2001 â von der KlÃ¤gerin am 26. Juni 2001 vorgelegt â wÃ¼rde die Regelaltersrente 540, 21 DM betragen, wenn der bis zum 30. Juni 2001 maÃgebliche aktuelle Rentenwert zugrunde gelegt werde; die Wartezeit fÃ¼r die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit, nach Altersteilzeitarbeit oder fÃ¼r Frauen sei erfÃ¼llt. FÃ¼r die Altersrente fÃ¼r Frauen gebe es bei einem Rentenbeginn 1. September 1998 keinen Rentenabschlag. FÃ¼r die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit werde kein Rentenabschlag bei

einem Rentenbeginn ab 1. Mai 2000 vorgenommen; mit Abschlag sei frÃ¼hester Rentenbeginn 1. September 1998. Mit Bescheid vom 4. Juli 2001 teilte die Beklagte der KlÃ¤gerin mit, dass diese keinen Leistungsanspruch mehr habe, da sie zwar eine Rentenauskunft erbeten, jedoch keine Rente beantragt habe. Weiter sei von der LVA mitgeteilt worden, dass bereits seit 1. September 1998 ein Anspruch auf abschlagsfreie Rente bestehe. Hiergegen erhob die KlÃ¤gerin am 13. Juli 2001 Widerspruch. Sie kÃ¶nne mit der monatlichen Altersrente von 540, 21 DM ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten; allein die Miete betrage monatlich 750,00 DM. Mit Widerspruchsbescheid vom 18. Juli 2001 wies das ArbA den Widerspruch zurÃ¼ck. Zwar habe das Bundessozialgericht (BSG) die Auffassung vertreten, das ArbA mÃ¼sse bei der Entscheidung, ob ein Alhi-Bezieher zur Rentenantragstellung aufgefordert werden solle, Ermessen auszuÃ¼ben, wenn ein atypischer Fall gegeben sei. Ein solcher liege vor, wenn die zu erwartende Altersrente niedriger als die zu zahlende Alhi sei. Diese Auffassung des BSG stehe jedoch im Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers und zu Sinn und Zweck des Â§ 202 Abs. 1 SGB III. Mit Bescheid vom 20. Juli 2001 hob das ArbA die Bewilligung von Alhi ab 3. Juni 2001 auf, da der Anspruch auf Alhi ruhe, weil die KlÃ¤gerin der Aufforderung, einen Antrag auf Rente zu stellen, nicht nachgekommen sei; ein atypischer Fall liege nicht vor. Die Aufhebung beruhe auf Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Hiergegen erhob die KlÃ¤gerin am 24. Juli 2001 ebenfalls Widerspruch.

Mit Beschluss vom 25. Juli 2001 (S 8 AL 1963/01 ER) verpflichtete das Sozialgericht Freiburg (SG) die Beklagte im einstweiligen Rechtsschutzverfahren, der KlÃ¤gerin vorlÃ¤ufig darlehensweise und unter dem Vorbehalt einer anderweitigen rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung in der Hauptsache Alhi gemÃ¤Ã Bescheid vom 25. April 2001 bis auf Weiteres zu zahlen. Mit Bewilligungsbescheiden vom 2. und 6. August 2001 bewilligte das ArbA der KlÃ¤gerin Alhi unter dem Vorbehalt, dass der Beschluss des SG rechtskrÃ¤ftig werde, vom 3. Juni 2001 bis 30. Juni 2001 und vom 1. Juli 2001 bis 30. April 2002 in HÃ¶he von 232,19 DM wÃ¶chentlich und ab 1. Juli 2001 von 229, 88 DM wÃ¶chentlich (Bemessungsentgelt jetzt statt 620,- DM 610,- DM). In einem Schreiben vom 21. August 2001 zu den Bescheiden fÃ¼hrte das ArbA jetzt aus, dass die Leistung vorlÃ¤ufig darlehensweise erfolge unter dem Vorbehalt einer anderweitigen rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung in der Hauptsache. Mit Beschluss vom 7. Januar 2002 (L 13 AL 3590/01 ER-B) wies der erkennende Senat die Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluss des SG vom 25. Juli 2001 mit der MaÃgabe zurÃ¼ck, dass die aufschiebende Wirkung der Klage wegen der Bescheide vom 4. Juli 2001 und vom 20. Juli 2001 angeordnet werde.

Am 31. Juli 2001 hatte die KlÃ¤gerin Klage zum SG erhoben. Der Bescheid vom 30. Mai 2001 liege ihr nicht vor, derjenige vom 4. Juli 2001 sei rechtswidrig. Das BSG habe entschieden, das ein atypischer Fall vorliege, wenn die zu erwartende Rente niedriger sei als die Alhi, sodass die Beklagte bereits vor der Aufforderung zur Rentenantragstellung ein Ermessen darÃ¼ber auszuÃ¼ben habe, ob die Rentenantragstellung sachgerecht sei. Vorliegend betrage die seit 1. Mai 2000 abschlagsfreie Rente 540, 21 DM und erreiche damit lediglich die HÃ¤lfte der derzeit zustehenden Alhi. Die Rente sei nicht geeignet, den notwendigen Lebensunterhalt zu sichern. Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Durch

Urteil vom 3. Juni 2002 hat das SG den Bescheid vom 4. Juli 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. Juli 2001 und den Bescheid vom 20. Juli 2001 aufgehoben. Zur BegrÃ¼ndung hat es dargelegt, mit dem Bescheid vom 4. Juli 2001 werde lediglich festgestellt, dass die KlÃ¤gerin keinen Anspruch auf Alhi mehr habe. Eine Aufhebung oder ZurÃ¼cknahme der bestandskrÃ¤ftig gewordenen Leistungsbewilligung vom 25. April 2001 sei nicht erfolgt. Dies habe die Beklagte selbst bemerkt und die Aufhebung durch den Bescheid vom 20. Juli 2001 nachgeholt. Auch dieser Bescheid sei jedoch rechtswidrig. Eine Aufhebung nach Â§ 48 SGB X sei nicht mÃ¶glich gewesen, da eine wesentliche Ãnderung in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen nicht eingetreten sei. Der Anspruch auf Alhi sei nachtrÃ¤glich nicht zum Ruhen gekommen. Das Ruhen trete nur dann ein, wenn die Aufforderung, Altersrente zu beantragen, zu Recht erfolgt und dieser Aufforderung nicht Folge geleistet worden sei. Die Beklagte sei noch nicht berechtigt gewesen, die KlÃ¤gerin zur Stellung eines Antrags auf Altersrente aufzufordern. Sie habe vor der Aufforderung zur Rentenantragstellung kein Ermessen ausgeÃ¼bt, obwohl ein atypischer Fall vorgelegen habe. In den Monaten November und Dezember 2001 war die KlÃ¤gerin mit je 20 Arbeitsstunden gegen ein Entgelt von je 310,- DM beschÃ¤ftigt.

Mit Schreiben vom 6. MÃ¤rz 2002 hat das ArbA die KlÃ¤gerin unter Hinweis auf leistungsrechtliche Konsequenzen bei nicht fristgerechter Antragstellung erneut aufgefordert, Altersrente ohne Rentenminderung zu beantragen; deswegen ist Klage beim SG anhÃ¤ngig (S 8 AL 1340/02). Laut Auskunft der LVA (schriftliche und mÃ¼ndliche ErklÃ¤rung vom 28. Oktober 2002) bezieht die KlÃ¤gerin seit 1. Mai 2002 abschlagfreie Altersrente fÃ¼r Frauen; fÃ¼r eine abschlagsfreie Altersrente fÃ¼r Frauen ab 1. Juni 1999 lÃ¤gen die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen vor.

Gegen das dem ArbA gegen Empfangsbekenntnis am 25. Juni 2002 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 19. Juli 2002 schriftlich beim Landessozialgericht Berufung eingelegt. Das vom SG zitierte Urteil des BSG vom 27. Juli 2000 â B 7 AL 42/99 R â (BSGE 87, 31 ff. = SozR 4-4100 Â§ 134 Nr. 22) sei eine Einzelfallentscheidung und nicht generell umzusetzen. Die Auffassung des BSG, wann ein atypischer Fall, der zur ErmessensausÃ¼bung zwinge, vorliege, stehe im Gegensatz zum Willen des Gesetzgebers und zum Sinn und Zweck des Â§ 202 Abs. 1 SGB III. Der Gesetzgeber habe mit dieser Regelung den Grundsatz der Nachrangigkeit der Alhi gegenÃ¼ber den Renten wegen Alters verwirklichen wollen und sei typisierend davon ausgegangen, dass der Lebensunterhalt von Arbeitslosen durch die Altersrente in vollem Umfange sichergestellt werde. Arbeitslose, die diese Leistung bezÃ¶gen, seien normativ nicht bedÃ¼rftig im Sinne der Vorschriften Ã¼ber die Alhi. Die Nachrangigkeit von Alhi bestehe unabhÃ¤ngig von der HÃ¶he der jeweiligen vorgehenden Leistung. Die Auffassung des BSG wÃ¼rde auch einen unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringen. Die Aufforderung, einen Antrag auf Altersrente zu stellen, sei kein Verwaltungsakt. Im Ãbrigen sei eine Auslegung von Â§ 202 Abs. 1 Satz 1 SGB III im Sinne der BSG-Entscheidung auf Grund des am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Gesetzes zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Job-AQTIV-Gesetz) vom 10. Dezember 2001 nicht mehr gerechtfertigt. Dieses Gesetz habe klargestellt, dass die

HÃ¶he der zu erwartenden Altersrente unerheblich sei.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 3. Juni 2002 aufzuheben und die Klage â□□ auch wegen des Bescheids vom 23. April 2001 â□□ abzuweisen, hilfsweise die Revision zuzulassen.

Die KlÃ¤gerin beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen und auch den Bescheid vom 23. April 2001 aufzuheben.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend; auch der Bescheid vom 23. April 2001 sei rechtswidrig und mÃ¼sse aufgehoben werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Berufungsakte, der Klageakte und der Leistungsakte (â□¦) Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der Beklagten konnte keinen Erfolg haben. Erfolg haben musste hingegen die unselbstÃ¤ndige auf Aufhebung des Bescheids vom 23. April 2001 gerichtete Anschlussberufung der KlÃ¤gerin.

Gegenstand der Entscheidung im Berufungsverfahren ist der im Wege der isolierten Anfechtungsklage (Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes â□□ SGG-) angegriffene Bescheid vom 4. Juli 2001 in der Gestalt des Widerspruchbescheids vom 18. Juli 2001 sowie der Gegenstand des Klageverfahrens gewordene und nicht mit einer gesonderten Klage angegriffene Bescheid vom 20. Juli 2001. Zu Ã¼berprÃ¼fen ist auch der Bescheid vom 23. April 2001, der von der KlÃ¤gerin mit dem Widerspruch gegen den Bescheid vom 4. Juli 2001 konkludent angefochten worden ist; dem Bescheid vom 23. April 2001 fehlte eine Rechtsbehelfsbelehrung, weswegen er binnen Jahresfrist (vgl. Â§ 66 Abs. 2 SGG) anfechtbar war. Zwar fehlt es in Bezug auf diesen Bescheid an einer anfechtbaren Entscheidung des SG, obwohl sinngemÃ¤Ã□ schon im Klageverfahren die Aufhebung des Bescheids begehrt war. Die KlÃ¤gerin hat den Bescheid vom 23. April 2001 jedoch im Rahmen einer unselbstÃ¤ndigen Anschlussberufung durch Klageerweiterung zum Gegenstand des Berufungsverfahrens gemacht, nachdem die RechtshÃ¤ngigkeit nach Ablauf der Frist des Â§ 140 SGG entfallen war (vgl. Urteil des BSG vom 10. Februar 1970 â□□ 11 RA 49/69 â□□ in BSGE 30, 292 nicht abgedruckt; BSG SozR 3-4427 Â§ 5 Nr. 1; Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in DVBl 1994, 932 m.w.N.). Der Ã¼bergangene Anspruch kann durch zum Zwecke der Klageerweitung eingelegte Anschlussberufung weiterverfolgt werden (vgl. BSG vom 10. Februar 1970 a.a.O.). Die Klageerweiterung war nach Â§Â§ 153 Abs. 1, 99 Abs. 1 und 2 SGG zulÃ¤ssig, weil sich die Beklagte rÃ¼gelos auf sie eingelassen hat und die Sachurteilsvoraussetzungen vorliegen. Der Bescheid vom 6. MÃ¤rz 2002 ist nicht gemÃ¤Ã□ Â§ 96 SGG Gegenstand des Verfahrens geworden; diesbezÃ¼glich hat die KlÃ¤gerin ihr Wahlrecht ausgeÃ¼bt und diesen Bescheid durch gesonderte Klage beim SG angefochten (vgl. BSG, Beschluss vom 16. August 1989 â□□ 11 BAr 53/89 -; Urteil vom 3. Dezember 1998 â□□ B 7 AL 108/97 R â□□ in SozR 3-4100 Â§ 104 Nr. 16

).

Die Berufung der Beklagten ist zulÃ¤ssig. Sie ist unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften des Â§ 151 Abs. 1 SGG eingelegt und statthaft (vgl. 143 SGG), da der Wert des Beschwerdegegenstandes 1.000,00 DM Ã¼bersteigt (vgl. Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG).

Die Berufung ist jedoch unbegrÃ¼ndet, die Klage wegen des Bescheids vom 23. April 2001 hingegen begrÃ¼ndet. Das SG hat der Anfechtungsklage zu Recht stattgegeben. Die Bescheide vom 23. April 2001 und vom 4. Juli 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. Juli 2001 sowie der Bescheid vom 20. Juli 2001 sind rechtswidrig und verletzen die KlÃ¤gerin in ihren Rechten.

Der Bescheid vom 4. Juli 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. Juli 2001 ist rechtswidrig. Er erschÃ¶pft sich in der Feststellung, dass die KlÃ¤gerin keinen Anspruch auf Alhi mehr hat. Eine Aufhebung oder ZurÃ¼cknahme der bestandskrÃ¤ftig gewordenen Leistungsbewilligung (Bescheid vom 25. April 2001) ist nicht ausgesprochen worden. Diese Entscheidung wurde erst mit Bescheid vom 20. Juli 2001 getroffen. In den dem Bescheid vom 4. Juli 2001 die Gestalt gebenden (vgl. Â§ 95 SGG) Widerspruchsbescheid vom 18. Juli 2001 schlieÃlich ist ebenfalls kein anderer VerfÃ¼gungssatz als im Bescheid vom 4. Juli 2001 aufgenommen worden. Auch mit dem Bescheid vom 30. Mai 2001 ist eine Aufhebung der bestandskrÃ¤ftig gewordenen Leistungsbewilligung nicht erfolgt. Denn dieser Bescheid ist der KlÃ¤gerin nicht bekannt gegeben worden und damit auch nicht wirksam geworden (vgl. Â§ 39 Abs. 1 Satz 1 SGB X). Gegen eine Bekanntgabe spricht, dass der in den Verwaltungsakten enthaltene Bescheidentwurf weder ein Datum noch einen Absendevermerk enthÃ¤lt, die KlÃ¤gerin selbst den Zugang in Abrede gestellt und das ArbA unter dem 4. Juli 2001 mit Rechtsbehelfsbelehrung erneut schriftlich verfÃ¼gt hat, dass die KlÃ¤gerin keinen Anspruch auf Alhi mehr hat. Eines solchen Ausspruches hÃ¤tte es nicht mehr bedurft, wenn bereits zuvor ein Entziehungsbescheid erlassen worden wÃ¤re. Mit dem VerfÃ¼gungssatz im Bescheid vom 4. Juli 2001, die KlÃ¤gerin habe keinen Anspruch auf Alhi mehr, hat die Beklagte die Bindungswirkung des Bewilligungsbescheides vom 25. April 2001 missachtet; sie besagt, dass der Anspruch der KlÃ¤gerin auf Alhi fÃ¼r die Zeit vom 1. Mai 2001 bis 30. April 2002 in HÃ¶he von 232,19 DM zu Recht besteht und den Rechtsgrund fÃ¼r das Empfangen und BehaltendÃ¼rfen dieser Leistung bildet (vgl. BSG SozR 3-1300 Â§ 104 Nr. 9).

Die Beklagte war auch nicht berechtigt, mit dem Bescheid vom 20. Juli 2001 die Leistungsbewilligung mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit ab 3. Juni 2001 nach Â§ 48 Abs. 1 SGB X aufzuheben. Nach Â§ 48 SGB X ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung aufzuheben, soweit in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Ãnderung eintritt (Abs. 1 Satz1). Dies hat rÃ¼ckwirkend ab dem Zeitpunkt dieser Ãnderung zu erfolgen, soweit unter anderem (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4) der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebene Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist. Eine

wesentliche Änderung in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen ist vorliegend jedoch nicht eingetreten, weil der Anspruch auf Alhi nicht nachtrÃ¤glich nach Â§ 202 Abs. 1 Satz 2 SGB III (in der bis 31. Dezember 2001 gÃ¼ltigen Fassung) zum Ruhen gekommen ist. Das Ruhen tritt nÃ¤mlich nur ein, wenn die Beklagte die KlÃ¤gerin zu Recht nach Â§ 202 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz SGB III aufgefordert hÃ¤tte, innerhalb der Monatsfrist eine Altersrente zu beantragen und die KlÃ¤gerin einer solchen Aufforderung nicht Folge geleistet hÃ¤tte. Entgegen der Auffassung der Beklagten war diese mit dem Bescheid vom 23. April 2001 nicht berechtigt, die KlÃ¤gerin zur Stellung eines Antrags auf Altersrente aufzufordern. Zwar hatte die KlÃ¤gerin, wie die Auskunft der LVA vom 28. Oktober 2002 belegt, seit 1. Juni 1999 bei entsprechender Antragstellung Anspruch auf abschlagsfreie Altersrente fÃ¼r Frauen. Ebenfalls mit einem Zugangsfaktor von 1,0 konnte die KlÃ¤gerin ab 1. Mai 2000 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit beanspruchen, sodass zwar Â§ 202 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz SGB III einer Aufforderung zur Rentenantragstellung nicht entgegenstand. Das BSG hat jedoch zu Â§ 134 Abs. 3 c SÃ¤tze 1 und 2 des ArbeitsfÃ¶rderungsgesetzes (AFG), der VorgÃ¤ngervorschrift von Â§ 202 Abs. 1 SÃ¤tze 1 und 2 SGB III, die Auffassung vertreten, dass die Beklagte in atypischen FÃ¤llen vor der Aufforderung zur Rentenantragstellung Ermessen ausÃ¼ben und bei Ermessensschrumpfung von einer Aufforderung Abstand nehmen muss (BSGE 87, 31, 37, 39). Dabei war eine ErmessensausÃ¼bung im Hinblick auf den Bescheid vom 23. April 2001 auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil es sich dabei nicht um einen Verwaltungsakt gehandelt hÃ¤tte. Das BSG hat in der Entscheidung (BSGE 87, 31, 37) ausgefÃ¼hrt, dass es sich bei der Aufforderung zur Stellung eines Rentenantrags um einen belastenden Verwaltungsakt (Â§ 31 SGB X) handelt, der in die Rechte des Arbeitslosen unmittelbar eingreift. Die Aufforderung hat Regelungscharakter; ihr fehlt es insbesondere nicht an der Unmittelbarkeit der AuÃenwirkung. Das BSG hat weiter ausgefÃ¼hrt, dass, selbst wenn es sich bei der vom Arbeitslosen geforderten Rentenantragstellung nicht um ein (durch Vollstreckung) erzwingbares Verhalten handelt, doch durch die Aufforderung zur Rentenantragstellung auf den Arbeitslosen ein Druck ausgeÃ¼bt wird, der dem Verlangen nach einem (durch Vollstreckung) erzwingbaren Verhalten nahekommt. Stellt nÃ¤mlich der Arbeitslose trotz entsprechender Aufforderung den von ihm verlangten Rentenantrag nicht, ruht sein Anspruch ohne Weiteres nach Â§ 202 Abs. 1 Satz 3 SGB III (damals noch Â§ 134 Abs. 3 c Satz 2 AFG). Die Voraussetzungen fÃ¼r diese Rechtsfolge sind mit anderen Worten in Â§ 202 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 SGB III als tatbestandliche Voraussetzungen fÃ¼r die Aufforderung selbst genannt, wÃ¤hrend die PrÃ¼fung des Satzes 3 sich darauf beschrÃ¤nkt, ob der Antrag gestellt wurde, also nur noch marginale Bedeutung besitzt. Der Arbeitslose wird bereits durch die Aufforderung zur Rentenantragstellung im Hinblick auf die Rechtswirkung des Â§ 142 Abs. 1 Nr. 4 SGB III faktisch aus dem Kreis der ErwerbstÃ¤tigen gedrÃ¤ngt. Dann aber ergibt sich kein wesentlicher Unterschied zu einem (durch Vollstreckung) erzwingbaren Verhalten; es handelt sich vielmehr um einen unmittelbaren Eingriff in die Rechtsposition des Arbeitslosen. Als untypisch â und damit eine ErmessensprÃ¼fung auslÃ¶send â hat das BSG dabei die FÃ¤lle angesehen, in denen die zu zahlende Altersrente niedriger als die zu zahlende Alhi wÃ¤re (BSG a.a.O. 37, 40). Das BSG hat seine Auffassung mit Wortlaut und Zweck der Vorschrift, wie er sich aus der GesetzesbegrÃ¼ndung und der Systematik des NormgefÃ¼ges

ergibt, begrÃ¼ndet. Die vom BSG angestellten ErwÃ¤gungen gelten gleichermaÃen fÃ¼r die Nachfolgevorschrift des Â§ 202 Abs. 1 SÃ¤tze 1 und 2 SGB III (in der bis 31. Dezember 2001 gÃ¼ltigen Fassung). Da im vorliegenden Fall die Altersrente der KlÃ¤gerin im Vergleich zur Alhi mit monatlichen 995,00 DM lediglich 540,21 DM betragen hÃ¤tte, durfte die Beklagte die KlÃ¤gerin jedenfalls nicht ohne ErmessensausÃ¼bung zur Rentenantragstellung auffordern; ob darÃ¼ber hinaus das Ermessen der Beklagten zu Gunsten der KlÃ¤gerin auf Null geschrumpft war, braucht nicht entschieden zu werden. Der in der BescheidbegrÃ¼ndung darstellbaren (vgl. Â§ 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X) Pflicht zur ErmessensausÃ¼bung ist die Beklagte weder im Bescheid im 23. April 2001 noch in den Bescheiden vom 4. sowie 20. Juli 2001 und schlieÃlich auch nicht im Widerspruchsbescheid vom 18. Juli 2001 nachgekommen. Deshalb ist auch die mit der Anschlussberufung verfolgte Klage wegen des Bescheids vom 23. April 2001 (Widerspruchsbescheid vom 18. Juli 2001) insoweit begrÃ¼ndet mit der Folge, dass dieser Bescheid aufzuheben war.

An dieser Beurteilung Ã¤ndert sich nichts dadurch, dass mit Gesetz vom 10. Dezember 2001 (Bundesgesetzblatt I Seite 3443) Â§ 202 Abs. 1 Satz 2 SGB III eingefÃ¼gt wurde, nach dessen 1. Halbsatz â insoweit Ã¼bereinstimmend mit Â§ 202 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz SGB III in der VorlÃ¤uferfassung â die Grundregel der Aufforderung zur Stellung eines Altersrentenantrags nicht fÃ¼r Altersrenten gilt, die vor dem fÃ¼r den Versicherten maÃgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden kÃ¶nnen, nunmehr aber der 2. Halbsatz neu bestimmt, dass im Ãbrigen die HÃ¶he der Altersrente unbeachtlich ist. Die Neufassung des Â§ 202 Abs. 1 SGB III, die am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist, wirkt nÃ¤mlich nicht, auch nicht im Sinne einer authentischen Interpretation auf den Widerspruchsbescheid vom 18. Juli 2001 und den Bescheid vom 20. Juli 2001 zurÃ¼ck, auf deren damals bestehende Sach- und Rechtslage bei der erhobenen isolierten Anfechtungsklage abzustellen ist.

Das Gesetz hat sich keine RÃ¼ckwirkung in dem Sinne beigelegt, dass es auch auf in der Vergangenheit liegende abgeschlossene Sachverhalte angewendet werden soll. Um einen solchen abgeschlossenen Sachverhalt handelt es sich hier, da die Aufforderung zur Rentenantragstellung mit Bescheid vom 23. April 2001 erfolgte und hieraus mit Bescheid vom 20. Juli 2001 fÃ¼r die Zeit ab 3. Juni 2001 die leistungsrechtlichen Konsequenzen gezogen und die Bewilligung aufgehoben wurde. Ob eine auch abgeschlossene Sachverhalte ergreifende Regelung Ã¼berhaupt verfassungsrechtlich zulÃ¤ssig wÃ¤re (vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG) BVerfGE 25, 371, 403 ff.; 30, 367, 385 ff.; 48, 1, 20), bedarf deshalb hier keine ErÃ¶rterung. Auch liegt keine sogenannte authentische Interpretation des Gesetzgebers vor. Authentische Interpretation meint in diesem Zusammenhang, dass der Gesetzgeber durch eine Klarstellung (also durch eine eigene nachtrÃ¤gliche Interpretation seiner selbst) anordnet, wie die schon bisher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen von Anfang an zu verstehen waren. Eine solche Klarstellung ist (vgl. zum folgenden BSGE 58, 243, 246; BSG SozR 4100 Â§ 168 Nr. 22), wenn ihr in den Ãbergangsvorschriften RÃ¼ckwirkung beigemessen wird, von den Gerichten in den verfassungsrechtlichen Grenzen einer rÃ¼ckwirkenden GesetzesÃ¤nderung zu beachten, auch bei einer zusÃ¤tzlichen Belastung des BÃ¼rgers, wenn das Vertrauen auf die zuvor bestehende Rechtslage

sachlich nicht gerechtfertigt und daher nicht schutzwÃ¼rdig war, insbesondere, wenn das geltende Recht, das durch die Norm mit RÃ¼ckwirkung verÃ¤ndert wurde, unklar und verworren war oder wenn der BÃ¼rger sich ohnedies nicht auf den durch die Norm erzeugten Rechtsschein verlassen konnte (BVerfGE 50, 177, 193, 194). Es geht also darum, ob eine (nach den Gesetzesmaterialien) "im Interesse der Rechtsklarheit" erfolgte Neufassung ihrer Zielsetzung entsprechend auch dann mit RÃ¼ckwirkung in Kraft tritt, wenn das in den Ãbergangsvorschriften nicht eigens angeordnet wird. Bei auftretenden Auslegungsschwierigkeiten ist der Gesetzgeber grundsÃ¤tzlich befugt, entweder der seine ursprÃ¼ngliche Absicht klarstellenden Neufassung nur Wirkung fÃ¼r die Zukunft beizumessen und fÃ¼r die Vergangenheit die Auslegung der ursprÃ¼nglichen Fassung den Gerichten zu Ã¼berlassen, oder in den verfassungsrechtlichen Grenzen einer rÃ¼ckwirkenden RechtsÃ¤nderung die Neufassung rÃ¼ckwirkend im Sinne einer authentischen Interpretation in Kraft zu setzen. Das Ziel einer Klarstellung kann daher nicht ohne weiteres im Sinne einer RÃ¼ckwirkung verstanden werden. Eine Auslegungsregel dieses Inhalts gibt es nicht. Dies gilt erst recht dann, wenn â wie hier â in der GesetzesbegrÃ¼ndung (BT-Drucks. 14/6944) weder der Gesichtspunkt der RÃ¼ckwirkung noch der einer authentischen Interpretation angesprochen worden ist. Die GesetzesbegrÃ¼ndung lÃ¤sst nicht einmal erkennen, dass die Neufassung die bisherige Auslegung der Vorschrift durch die Beklagte nachtrÃ¤glich bestÃ¤tigen wollte. Hingegen nimmt die GesetzesbegrÃ¼ndung ausdrÃ¼cklich Bezug auf die Entscheidung des BSG vom 27. Juli 2000 (BSGE 87, 31 ff.) und bringt damit zum Ausdruck, dass das VerstÃ¤ndnis des BSG von Â§ 202 Abs. 1 SGB III (in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung) dem gesetzgeberischen Willen entsprach, nunmehr aber eine Neuregelung mit Wirkung ab 1. Januar 2002 erfolgen soll. Ãberdies wÃ¤re (vgl. BSG, Urteil vom 30. Mai 1990 â 10 RKg 11/89 â in DBIR 3717, BKGG/Â§ 11a) eine ausdrÃ¼ckliche gesetzliche Regelung mit RÃ¼ckwirkung aus GrÃ¼nden der Rechtssicherheit erforderlich. Das Rechtsstaatsprinzip gebietet, mit hinreichender Klarheit ersichtlich zu machen, zu welchem Zeitpunkt ein Gesetz und insbesondere, ob es mit RÃ¼ckwirkung in Kraft treten soll. Sowohl Normadressaten als auch Exekutive und Gerichte mÃ¼ssen auf mÃ¶glichst einfache und eindeutige Weise feststellen kÃ¶nnen, ab wann die neue Vorschrift anzuwenden ist (vgl. BVerfGE 42, 263, 285). Hier kann der zeitliche Geltungsbereich von Â§ 202 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz SGB III in der Fassung des Job-AQTIV-Gesetz nicht auf die Zeit vor dem 1. Januar 2002 erstreckt werden.

SchlieÃlich lÃ¤sst sich die RechtmÃ¤Ãigkeit des Bescheides vom 20. Juli 2001 auch nicht unter dem Gesichtspunkt des die ZurÃ¼cknahme eines von Anfang an rechtswidrigen Verwaltungsaktes erlaubenden Â§ 45 SGB X bejahen, was bei der erhobenen Anfechtungsklage von Amts wegen zu prÃ¼fen ist (BSG SozR 3-4100 Â§ 152 Nr. 9 â BSG SozR 3-4100 Â§ 119 Nr. 21). Die Beklagte macht geltend, dass der KlÃ¤gerin Alhi nicht habe bewilligt werden dÃ¼rfen. GemÃ¤Ã Â§ 190 Abs. 1 SGB III hat â beim Vorliegen weiterer Voraussetzungen â Anspruch auf Alhi, wer bedÃ¼rftig ist. Die Beklagte hat sich im Verlauf des Verfahrens, im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung allerdings nicht mehr, darauf berufen, dass die KlÃ¤gerin nicht bedÃ¼rftig gewesen sei, weil sie Ã¼ber VermÃ¶gen in Form einer Lebensversicherung verfÃ¼gt habe. Zwar trifft zu, dass die KlÃ¤gerin eine â derzeit ruhendgestellte â kapitalbildende Lebensversicherung bei der H.-M.

Lebensversicherung AG abgeschlossen hat. Der RÃ¼ckkaufswert hat am 16. Mai 1999 19.754,10 DM betragen; die Ablaufleistung im Zeitpunkt der FÃ¤lligkeit am 1. Mai 2003 ist mit ca. 55.500,00 DM angegeben. GemÃ¤Ã Â§ 193 Abs. 2 SGB III ist ein Arbeitsloser unter anderem nicht bedÃ¼rftig, solange mit RÃ¼cksicht auf sein VermÃ¶gen oder das VermÃ¶gen seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten die GewÃ¤hrung von Alhi offenbar nicht gerechtfertigt ist. Unter welchen Bedingungen dies der Fall ist, ergibt sich aus den â auf gesetzlicher ErmÃ¤chtigung in Â§ 138 Abs. 5 AFG (jetzt Â§ 206 Nr. 1 bis Nr. 2 SGB III) beruhenden â Â§ 6 ff. der Arbeitslosenhilfe-Verordnung (AlhiV) vom 7. August 1974 (Bundesgesetzblatt I Seite 1929) in der bis 31. Dezember 2001 geltenden Fassung (vgl. auch die Ãbergangsregelung in Â§ 4 Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 13. Dezember 2001, BGBl. I S. 3734). VermÃ¶gen im Sinne der Alhi-Vorschriften ist der gesamte Bestand an Sachen und Rechten in Geld oder Geldeswert, d. h. die Summe der gesamten aktiven VermÃ¶genswerte in der Hand des Berechtigten (vgl. hierzu BSGE 87, 143 ff. = SozR 3-4220 Â§ 6 Nr. 8). Nach Â§ 6 Abs. 1 AlhiV (Fassung durch Gesetz vom 24. Juni 1996) (Bundesgesetzblatt I Seite 878) ist VermÃ¶gen des Arbeitslosen und seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten zu berÃ¼cksichtigen, soweit es verwertbar ist, die Verwertung zumutbar ist und der Wert des VermÃ¶gens, dessen Verwertung zumutbar ist, jeweils 8.000,00 DM Ã¼bersteigt. Nicht zumutbar ist nach in Â§ 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 7 AlhiV aufgefÃ¼hrten Regelbeispielen unter anderem die Verwertung von VermÃ¶gen, das zum Aufbau oder zur Sicherung einer angemessenen Lebensgrundlage oder zur Alterssicherung bestimmt ist (Nr. 3). Die bloÃe Behauptung einer solchen Zweckbestimmung genÃ¼gt nicht; vielmehr muss ein entsprechender Wille aus den gesamten objektivierbaren BegleitumstÃ¤nden erkennbar sein (vgl. BSG SozR 3-4100 Â§ 137 Nrn. 7 u. 9; BSGE 84, 48, 52 = SozR 3-4220 Â§ 6 Nr. 7). Vorliegend erfÃ¼llt die entsprechend der angegebenen Zweckbestimmung kapitalbildende Lebensversicherung der KlÃ¤gerin das Merkmal der Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung. Ausgangspunkt der unter BerÃ¼cksichtigung von Sinn und Zweck der Alhi-GewÃ¤hrung vorzunehmenden EinzelfallprÃ¼fung ist die vom Arbeitslosen angegebene Zweckbestimmung, die ihrerseits anhand objektiver Kriterien nachvollziehbar sein muss. HierfÃ¼r gilt als gewichtiges Indiz, dass das Vertragsende der Lebensversicherung auf einen Zeitpunkt ausgerichtet ist, der nach dem frÃ¼hestmÃ¶glichen Rentenalter liegt und in etwa mit dem Zeitpunkt fÃ¼r eine Regelaltersrente zusammentrifft (vgl. BSG SozR 3-4100 Â§ 137 Nr. 7 und 9). Zeitpunkt der FÃ¤lligkeit ist der 1. Mai 2003. Dieser Zeitpunkt liegt nach dem frÃ¼hestmÃ¶glichen Bezugszeitpunkt fÃ¼r eine Altersrente ab 1. September 1998. Der FÃ¤lligkeitszeitpunkt der kapitalbildenden Lebensversicherung trifft auch in etwa mit dem Zeitpunkt fÃ¼r eine Regelaltersrente ab 1. September 2003 zusammen. Andere objektive UmstÃ¤nde, die der subjektiven Zweckbestimmung, die kapitalbildende Lebensversicherung diene der Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung, entgegenstÃ¼nden, liegen nicht vor. Somit war die Verwertung der Lebensversicherung der KlÃ¤gerin nicht zumutbar; die Alhi wurde zur Recht bewilligt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, weil der Sache vor dem Hintergrund,

dass es um die Anwendung auslaufenden Rechts geht, keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung zukommt und der Senat von Entscheidungen der in Â§ 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG genannten Gerichte nicht abweicht.

Erstellt am: 19.10.2004

Zuletzt verändert am: 21.12.2024